

71. Kann, wenn eine allgemein üblich gewordene Warenbezeichnung ursprünglich von dem Namen eines bestimmten Fabrikanten abgeleitet ist, der Zusammenhang dieser Ableitung mit dem Namen des Fabrikanten aber völlig verschwunden ist, dieser oder sein Rechtsnachfolger anderen den Gebrauch der Warenbezeichnung in der Firma oder im geschäftlichen Verkehre untersagen?

I. Zivilsenat. Ur. v. 21. Oktober 1908 i. S. S. Liberty & Cie. Lim.
(Rl.) w. B.'s Liberty-Haus (Bekl.). Rep. I. 641/07.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsfachen.

II. Kammergericht daselbst.

Nach dem Klagevortrage hatte A. S. Liberty im Jahre 1875 in London unter einer mit seinem Namen übereinstimmenden Firma ein Geschäft zur Fabrikation und zum Verkaufe von Seiden- und Manufakturwaren gegründet, das im Jahre 1894 unter der Firma Liberty & Cie. Lim. in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wurde. Diese beantragte mit der Klage, die Beklagten, nämlich die offene Handelsgesellschaft „B.'s Liberty-Haus“ in Berlin und deren Teilhaber, zu verurteilen, sich der Benutzung des Namens „Liberty“ im geschäftlichen Verkehre, auf ihrem Firmenschilde und ihren Drucksachen zu enthalten, sowie das Wort „Liberty“ aus ihrer im Handelsregister eingetragenen Firma „B.'s Liberty-Haus“ zu entfernen oder die Firma löschen zu lassen. In rechtlicher Hinsicht war die Klage auf § 12 B.G.B., § 37 H.G.B., §§ 14, 15 des R.G. zum Schutze der Warenbezeichnungen, §§ 1 und 4 des R.G. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs und auf die Pariser Übereinkunft für den internationalen Schutz des gewerblichen Eigentums gestützt. Die Beklagten behaupteten, daß „Liberty“ eine Warenbezeichnung für leichte, weiche, glänzende Gewebestoffe darstelle und in der Auffassung des Publikums von der Fabrikation und dem Geschäftsbetriebe der Klägerin unabhängig sei.

Das Landgericht erkannte nach dem Klageantrage, das Kammergericht auf Abweisung der Klage. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen.

Gründe:

„Das Kammergericht ist auf Grund eingehender Würdigung des ihm vorgetragenen Beweismaterials zu dem Ergebnisse gelangt, daß

das Wort „Liberty“, wie in anderen Ländern, so auch in Deutschland sich als „Bezeichnung eines gewissen Gewebes von Stoffen ohne Rücksicht auf deren Herkunft“, als eine „bloße Beschaffenheitsangabe für leichte, weiche, glänzende Gewebestoffe“ allgemein eingebürgert hat, wobei nicht mehr an den ursprünglichen Hersteller dieser Stoffe oder seinen Geschäftsbetrieb gedacht wird. Ein Rechtsirrtum ist bei dieser Feststellung, welche wesentlich auf tatsächlichen Erwägungen beruht, nicht erkennbar. Mit Recht hat das Kammergericht insbesondere entscheidendes Gewicht auf die Auffassung des konsumierenden Publikums gelegt und es für unerheblich erklärt, wenn sich wirklich einzelne Händler des ursprünglichen Zusammenhangs des Wortes „Liberty“ mit dem Geschäftsbetriebe des Gründers der klagenden Aktiengesellschaft noch bewusst sein sollten. . . . Ist der Zusammenhang der Bezeichnung einer Ware als „Liberty“ mit dem Namen des Gründers der Klägerin geschwunden, so kann die Benutzung dieser Bezeichnung im geschäftlichen Verkehr oder in der Firma weder das Namensrecht der Klägerin verletzen (§ 12 B.G.B., § 37 Abs. 2 H.G.B.), noch eine Täuschung oder Irreführung des Publikums im Sinne des § 18 Abs. 2 H.G.B., § 15 W.B.G., §§ 1, 4, 8 U.W.G. bewirken. Mit Recht hat daher das Kammergericht das Vorliegen eines Klageanspruchs nach Maßgabe der angeführten Gesetzesbestimmungen verneint.“